

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –
über Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes

A. Problem:

Berlin bildet im Bundesdurchschnitt überdurchschnittlich viele Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus. Umgekehrt liegt die Unterhaltsbeihilfe fühlbar unter dem Durchschnitt und ist so niedrig, dass je nach den konkreten Lebensverhältnissen für die Referendarinnen und Referendare ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt ernsthaft in Betracht kommen. Insbesondere im Verhältnis zu Brandenburg - die Region Berlin-Brandenburg war ursprünglich als einheitlicher Juristenausbildungsraum mit einheitlichen Unterhaltsbeihilfen konzipiert - beträgt der Unterschied mittlerweile brutto fast 200,00 Euro. Beide Faktoren haben einen negativen Einfluss auf die Qualität der Ausbildung.

B. Lösung:

Beginnend mit dem Jahr 2016 ist eine Absenkung der Einstellungszahlen in den juristischen Vorbereitungsdienst um 20 % vorgesehen. Die hierdurch schrittweise gewonnenen finanziellen Spielräume sollen für eine Qualitätsoffensive in der Ausbildung, aber auch für eine Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe um 100,00 Euro genutzt werden. Diese soll bereits zum 1. Juni 2016 gezahlt werden, obwohl sich die vollen Einsparungen infolge der Absenkung der Einstellungszahlen erst Ende des Jahres 2017 erzielen lassen werden. Bei einer Erhöhung des Grundbetrages um 100,00 Euro brutto läge die Unterhaltsbeihilfe im bundesweiten Vergleich im Mittelfeld. Ein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt wird dann nur noch in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Die Erhöhung des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe kann nur durch Gesetz erfolgen. Sie trägt einer Aufrechterhaltung des gemeinsamen Juristenausbildungsraums in den Ländern Berlin und Brandenburg Rechnung. Eine Alternative zur Regelung durch Gesetz besteht nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Gesamtkosten:

Es ergeben sich folgende Auswirkungen für die Haushaltsjahre 2016/2017.

| <u>Haushaltsjahr</u> | <u>Kosten durch Erhöhung Unterhaltsbeihilfe</u> |
|----------------------|---|
| 2016 | 1.381.766,00 Euro |
| 2017 | 2.146.382,00 Euro |

Diese Ausgaben sind im Haushalt 2016/2017 in vollem Umfang berücksichtigt.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg ist nicht erforderlich. Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg wurde über den Gesetzesänderungsentwurf informiert. Durch die Erhöhung des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe wird die Differenz zum Land Brandenburg in einem gemeinsamen Juristenbildungsraum erheblich verringert.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Der Senat von Berlin
JustV - IV A 4 - 2220/25/3
Tel.: 9013 (913) - 3318

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes

Vom 22. Dezember 2015

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes

§ 12 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Mai 2015 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „870,00 Euro“ durch die Angabe „1.138,50 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die im Berliner Juristenausbildungsgesetz (JAG) enthaltene Regelung über den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe der Referendarinnen und Referendare soll mit Wirkung vom 1. Juni 2016 angepasst werden.

Diese Änderung gibt Anlass für eine redaktionelle Anpassung und Klarstellung im Berliner Juristenausbildungsgesetz.

b) Einzelbegründung:

1. Artikel 1 (Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes)

a) Zu § 12 Absatz 1 Satz 2:

Die Ausbildungszahlen im juristischen Vorbereitungsdienst sind bundesweit, nach einem Hochstand Anfang des Jahrtausends, inzwischen um etwa 35 % gesunken (Referendanzahlen von 22.800 im Jahr 2001 auf 14.810 im Jahr 2013). Der Ausbildungsstandort Berlin nimmt infolge seiner Ausstrahlungswirkung und Attraktivität an dem Rückgang der Ausbildungszahlen nicht teil. Juristenausbildung findet daher in Berlin weiterhin unter den Bedingungen einer ungebremsten Massenausbildung statt. Umgekehrt ist die Unterhaltsbeihilfe, die in Berlin in der Referendarausbildung gezahlt wird, im bundesweiten Vergleich extrem niedrig. Deutlich ist inzwischen insbesondere der Abstand zu Brandenburg. Dabei war es noch im Jahre 2003 erklärtes Ziel der Gesetzgeber, einen einheitlichen Ausbildungsraum mit einheitlichen Bezügen zu schaffen. Durch die unterschiedliche Dynamik in der Gehaltsentwicklung liegt der Grundbetrag in Brandenburg mittlerweile bei aktuell 1.228,89 Euro brutto und in Berlin bei aktuell 1.038,50 Euro brutto. Für ledige Referendarinnen und Referendare ohne Kinder und Kirchensteuerpflicht beträgt der Unterschied der Bruttobezüge aktuell fast 200,00 Euro. In Anbetracht der absoluten Zahlen der Bezüge ist diese Differenz erheblich.

Die geringe Höhe der in Berlin gezahlten Unterhaltsbeihilfe führt auf Seiten der Referendarinnen und Referendare zu deutlichen Schwierigkeiten, den Lebensunterhalt sicher zu stellen. Auf Anregung des Personalrats der Referendare ist bei der 51. Sitzung des Rechtsausschusses am 7. Januar 2015 der Doktorand an der Freien Universität Berlin Tobias Wolf zu einer von ihm unternommenen Auswertung über die soziale und wirtschaftliche Situation der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Berlin angehört worden. Laut der vom Personalrat der Referendare zu dieser Auswertung eingereichten Unterlagen haben 3 % der Referendarinnen und Referendare angegeben, dass sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II beziehen, weitere 3 % haben angegeben, dass sie Wohngeld beziehen. Etwa die Hälfte der Referendarinnen und Referendare gehe einer Nebentätigkeit nach. Im Übrigen würden finanzielle Härten durch Unterstützungszahlungen Dritter, insbesondere der Eltern, abgedeckt. Rund 40 % der Referendarinnen und Referendare würden noch von Eltern oder Großeltern mit monatlichen Zahlungen unterstützt.

Dies beeinträchtigt, ebenso wie die hohe Zahl der Referendare, die Ausbildungsqualität. Die Unterhaltsbeihilfe sollte so auskömmlich sein, dass sich die Referendarinnen und Referendare auf ihre Ausbildung konzentrieren können. Es bietet sich daher im Rahmen einer Qualitätsoffensive an, einerseits die Referendarzahlen in Berlin moderat zu reduzieren und andererseits die Unterhaltsbeihilfe moderat zu erhöhen. Mit Erhöhung des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe in Berlin um 100,00 Euro brutto läge diese sodann im bundesweiten Mittelfeld und orientierte sich an Ländern wie Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II bzw. Wohngeld wird dann nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen bestehen. Da die Bedarfsberechnung nach dem SGB II auf den individuellen Lebensumständen der jeweiligen Antragstellerin bzw. des jeweiligen Antragstellers beruht, ist eine sichere Aussage hierzu nicht möglich. Auf mittlere Sicht wird durch die Absenkung der Referendarzahlen die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe kompensiert. Es erscheint daher vertretbar, die Erhöhung zeitlich vorzuziehen.

Zur Umsetzung der Erhöhung ist die Änderung der entsprechenden Vorschrift des JAG erforderlich. Der dort genannte Grundbetrag von 870,00 Euro bezieht sich auf das Jahr 2003 und beträgt infolge der Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze der letzten Jahre aktuell 1.038,50 Euro. Dieser aktuelle Betrag soll um 100,00 Euro erhöht werden. Der dann geltende Betrag in Höhe von 1.138,50 Euro nimmt in Zukunft an den normalen Erhöhungen teil.

b) Zu § 12 Absatz 3 Satz 1:

Das Änderungsgesetz soll zugleich zum Anlass für eine redaktionelle Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes infolge der Schaffung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) genommen werden. Der Verweis in § 12 Abs. 3 Satz 1 auf das Beamtenversorgungsgesetz wird der neuen Rechtslage angepasst. Dies dient der Rechtseinheit und Normenklarheit. Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist damit nicht verbunden (vgl. § 108 Landesbeamtenversorgungsgesetz).

2. Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Juni 2016 ermöglicht der Verwaltung eine hinreichende Vorbereitung der Lohnabrechnungsmodalitäten und Disponierung erforderlicher Mittel.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Es ergeben sich folgende Auswirkungen für die Haushaltsjahre 2016/2017.

| <u>Haushaltsjahr</u> | <u>Kosten durch Erhöhung Unterhaltsbeihilfe</u> |
|----------------------|---|
| 2016 | 1.381.766,00 Euro |
| 2017 | 2.146.382,00 Euro |

Diese Ausgaben sind im Haushalt 2016/2017 in vollem Umfang berücksichtigt.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg ist nicht erforderlich. Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg wurde über den Gesetzänderungsentwurf informiert. Durch die Erhöhung des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe wird die Differenz zum Land Brandenburg in einem gemeinsamen Juristenbildungsraum erheblich verringert.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sind die für die geplante Erhöhung erforderlichen Beträge bereits in den Haushaltsplan eingestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 22. Dezember 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

Anlage zur Vorlage an das AbgeordnetenhausI. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

| <u>Alte Fassung</u> | <u>Neue Fassung</u> |
|---|---|
| <p>§ 12 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 870,00 Euro und einem Familienzuschlag, der sich nach den im Land Berlin geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage oder der Besoldungsgruppe R 1 richtet.</p> | <p>§ 12 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 1.138,50 Euro und einem Familienzuschlag, der sich nach den im Land Berlin geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage oder der Besoldungsgruppe R 1 richtet.</p> |
| <p>§ 12 Absatz 3 Satz 1</p> <p>Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter eine Versorgung nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes, dies gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung.</p> | <p>§ 12 Absatz 3 Satz 1</p> <p>Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter eine Versorgung nach den Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, dies gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung.</p> |

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin** vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)

§ 108 Generalverweis

Soweit in Rechtsvorschriften unmittelbar oder mittelbar auf Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung verwiesen wird, gelten diese als Verweis auf die entsprechenden Regelungen nach diesem Gesetz.